

# RS Vwgh 2019/2/26 Ra 2018/18/0493

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.02.2019

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 1997 §13 Abs2;

AsylG 2005 §6 Abs1 Z4;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2017/18/0419 B 14. Februar 2018 RS 1(hier: ohne den letzten Satz)

## Stammrechtssatz

Für die Anwendung des § 13 Abs. 2 zweiter Fall AsylG 1997 (entspricht§ 6 Abs. 1 Z 4 AsylG 2005) müssen kumulativ vier Voraussetzungen erfüllt sein, damit ein Flüchtling trotz drohender Verfolgung in den Herkunftsstaat verbracht werden darf: Er muss erstens ein besonders schweres Verbrechen verübt haben, dafür zweitens rechtskräftig verurteilt worden und drittens gemeingefährlich sein, und schließlich müssen die öffentlichen Interessen an der Aufenthaltsbeendigung seine Interessen am Weiterbestehen des Schutzes durch den Zufluchtsstaat überwiegen. Es genügt nicht, wenn ein abstrakt als "schwer" einzustufendes Delikt verübt worden ist. Die Tat muss sich im konkreten Einzelfall als objektiv und subjektiv besonders schwer wiegend erweisen. In gravierenden Fällen schwerer Verbrechen ist bereits ohne umfassende Prüfung der einzelnen Tatumstände eine eindeutige Wertung als schweres Verbrechen mit negativer Zukunftsprognose zulässig (vgl. zu alldem VwGH 23.9.2009, 2006/01/0626, mwN).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2018180493.L01.1

## Im RIS seit

26.03.2019

## Zuletzt aktualisiert am

02.04.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>